

§ 284 BAO 21. Säumnisbeschwerde

BAO - Bundesabgabenordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.01.2026

1. (1)Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann die Partei Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97) werden. Hiezu ist jede Partei befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat.
1. (3)Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf das Verwaltungsgericht über, wenn die Frist (Abs. 2) abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.
2. (4)Säumnisbeschwerden sind mit Erkenntnis abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde zurückzuführen ist.
3. (5)Das Verwaltungsgericht kann sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Abgabenbehörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Abgabenbehörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst.
4. (6)Partei im Beschwerdeverfahren ist auch die Abgabenbehörde, deren Säumnis geltend gemacht wird.
5. (7)Sinngemäß sind anzuwenden:
 1. a)§ 256 Abs. 1 und 3 (Zurücknahme der Beschwerde),
 2. b)§ 260 Abs. 1 lit. a (Unzulässigkeit),
 3. c)§ 265 Abs. 6 (Verständigungspflichten),
 4. d)§ 266 (Vorlage der Akten),
 5. e)§ 268 (Ablehnung wegen Befangenheit oder Wettbewerbsgefährdung),
 6. f)§ 269 (Obliegenheiten und Befugnisse, Ermittlungen, Erörterungstermin),
 7. g)§§ 272 bis 277 (Verfahren),
 8. h)§ 280 (Inhalt des Erkenntnisses oder des Beschlusses).

In Kraft seit 30.12.2014 bis 31.12.9999